

Dringlicher Antrag

(gemäß § 53 Abs. 2 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen)

der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE

Klaus Bartl, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Gerhard Besier, Julia Bonk, Cornelia Falken, Dr. Edith Franke, Rico Gebhardt, Heiderose Gläß, Dr. André Hahn, Marion Junge, Kathrin Kagelmann, Thomas Kind, Annkatrin Klepsch, Freya-Maria Klinger, Kerstin Köditz, Heiko Kosel, Dr. Volker Külöw, Kerstin Lauterbach, Uta-Verena Meiwald, Falk Neubert, Dr. Dietmar Pellmann, Dr. Jana Pinka, Andrea Roth, Dr. Monika Runge, Sebastian Scheel, Enrico Stange, Klaus Tischendorf, Horst Wehner, Heike Werner und Karl-Friedrich Zais

der Abgeordneten der Fraktion der SPD

Stefan Brangs, Dr. Liane Deicke, Martin Dulig, Sabine Friedel, Henning Homann, Thomas Jurk, Hanka Kliese, Petra Köpping, Holger Mann, Dagmar Neukirch, Karl Nolle, Dirk Panter, Mario Pecher und Dr. Eva-Maria Stange

der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Karl-Heinz Gerstenberg, Annkatrin Giegengack, Antje Hermenau, Elke Herrmann, Eva Jähnigen, Miro Jennerjahn, Gisela Kallenbach, Johannes Lichdi und Michael Weichert

Thema: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Thema

„Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (*Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen*)“

Der Landtag möge beschließen:

Gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der umfassend untersuchen und aufklären soll:

- b.w. -

Dresden, den 28. Februar 2012

Eingegangen am: 05. MRZ. 2012

Ausgegeben am: 06. MRZ. 2012

I.

in Prüfung einer eventuellen Mitverantwortung der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen die Umstände und Rahmenbedingungen für die Entstehung und Entwicklung der als „Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personellen und organisatorischen Umfeldes sowie etwaiger Unterstützungsnetzwerke auf dem Territorium des Freistaates Sachsen sowie das Ausmaß und die Folgen des Agierens der Terrorgruppe „NSU“ sowie sie unterstützender Netzwerke oder Einzelpersonen, insbesondere im Hinblick auf die zurechenbare Begehung teils schwerster Straftaten und sonstiger Rechtsverletzungen.

II.

die Ursachen und Gründe sowie mögliche Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die es ermöglichten oder mutmaßlich sogar begünstigten, dass die Terrorgruppe „NSU“, die ihr zuzurechnenden Unterstützernetzwerke und Einzelpersonen über einen so langen Zeitraum unerkannt und ungehindert gerade in Sachsen und von Sachsen aus agieren und schwerste Straftaten begehen konnten.

III.

den jeweiligen Informations- und Erkenntnisstand der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Terrorgruppe „NSU“, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „NSU“ oder ihren Mitgliedern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten, eingeschlossen die kontinuierliche Unterrichtung bzw. Inkenntnissetzung im Einzelfall der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien hierüber durch die jeweils handelnden Behörden.

IV.

das Handeln oder mögliche Unterlassen sowie etwaige Fehler und Versäumnisse der Staatsregierung, deren Mitglieder bzw. der Vertreter der zuständigen Staatsministerien bei der rechtzeitigen Information, Unterrichtung oder Übermittlung konkreter Erkenntnisse zur Terrorgruppe „NSU“, zu anderen mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, zu sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „NSU“ oder ihren Mitgliedern sowie Unterstützern zuzurechnenden, zum Teil schwersten Straftaten sowie den diesbezüglichen Informations-, Erkenntnis- und Datenaustausch mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes und die jeweiligen Aktivitäten der zuständigen

sächsischen Sicherheits- und Justizbehörden hinsichtlich dieser Personen, Netzwerke und diesen zurechenbarer Straftaten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere seinen zuständigen Ausschüssen und besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtages).

V.

etwaige konkrete Handlungen oder Unterlassungen, mögliche Fehleinschätzungen, Falschbewertungen sowie Versäumnisse der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen, die die Bildung, die Entwicklung und das Agieren der Terrorgruppe „NSU“, der sie ggf. unterstützenden Personen und Netzwerke sowie die Bildung, die Entwicklung und das Agieren damit im Zusammenhang stehender organisierter neonazistischer Gruppen und Netzwerke begünstigt, unterstützt oder gefördert bzw. die Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von diesen zurechenbaren teils schwersten Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erschwert oder zeitlich verschleppt haben.

VI.

ggf. erforderliche Schlussfolgerungen hinsichtlich Struktur, Organisation, Zusammenarbeit, Befugnissen und Qualifizierung der zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zur Einschätzung des Ausmaßes und der Gefährlichkeit neonazistischer Strukturen im Freistaat Sachsen und für eine effektive Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie mögliche diesbezügliche Empfehlungen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung.

Dazu sollen, bezogen jeweils auf den Zeitraum bis zum 7. März 2012, insbesondere auch die nachfolgend aufgeführten Fragestellungen umfassend untersucht, aufgeklärt und beantwortet werden:

1. Wann, auf welchem Weg, in welchen Zusammenhängen und unter Übermittlung durch welche Behörden und Stellen des Freistaates Sachsen, des Bundes oder anderer Bundesländer erlangten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen konkrete Kenntnis davon, dass Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ unter Weiterführung bereits Ende der 90-er Jahre in Thüringen unternommener schwerer Straftaten nach dem bisherigen Erkenntnisstand in den Jahren 2000 bis 2006 bundesweit zehn Morde sowie Sprengstoff- und Brandanschläge, weitere zahlreiche Banküberfälle mit Waffengewalt und andere schwere Rechtsverletzungen begangen haben und dabei auf dem Territorium des Freistaates Sachsen wohnhaft waren bzw. von diesem aus operierten?

2. Über welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund eigener Aktivitäten und Maßnahmen und/oder aufgrund der Übermittlung von Informationen, Hinweisen oder Mitwirkungsersuchen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes oder aufgrund von Hinweisen und Mitteilungen sonstiger Personen und Organisationen verfügten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden zuständigen Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt zu den Personen Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie zu den von diesen genutzten weiteren Identitäten bzw. Aliasnamen, eingeschlossen die Informationen und Erkenntnisse zu den Vorgängen und Hintergründen der Beschaffung und Verwednung entsprechender Ausweis- und Personaldokumente oder sonstiger Urkunden?
3. Inwieweit und in welcher Weise waren dabei das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (LfV Sachsen), das Landeskriminalamt Sachsen (LKA Sachsen), der Polizeiliche Staatsschutz oder andere Behörden im Freistaat Sachsen, ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer, am „Untertauchen“ bzw. am Verbergen oder Tarnen von Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie weiterer mutmaßlicher Mitglieder und Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ beteiligt, und aus welchen Motiven, mit dem Wissen bzw. Zustimmung welcher vorgesetzten Behörde oder welches die Aufsicht führenden Staatsministeriums sowie auf welcher Rechtgrundlage und mit welcher rechtlichen Rechtfertigung geschah dies?
4. Inwieweit, aus welchem Grund und Anlass, in welchem Umfang, mit welchen Folgen und mit welcher Rechtfertigung waren sächsische Sicherheits- und Justizbehörden ggf. in die Entstehung und den Aufbau sowie in die finanzielle, sachliche und organisatorische Unterstützung der Terrorgruppe „NSU“, deren Mitglieder und Unterstützer sowie mit dieser ggf. kooperierender neonazistischer und anderer Strukturen, Organisationen und Vereine in Sachsen und in anderen Bundesländern, insbesondere auch durch die von diesen Behörden geführten und genutzten sogenannten Quellen bzw. Informationsgebern, Hinweispersonen, Vertrauensleute, Gewährspersonen, Auskunftspersonen oder andere Vertrauenspersonen (sog. Quellen und V-Leute) und durch von diesen Behörden eingesetzte verdeckte Ermittler involviert?
5. Inwieweit wurden von Seiten des LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes oder anderer Behörden in Sachsen den von ihnen geführten sog. Quellen oder V-Leuten in neonazistischen und rechten Strukturen, Organisationen, Vereinen etc. Geldleistungen oder andere Vergünstigungen seit dem Jahre 1998 generell sowie im besonderen für die Übermittlung von Informationen und Hinweisen zu Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu anderen Mitgliedern und Unterstützern des "Thüringer Heimatschutzes", später des „NSU“ und den mit dieser ggf. kooperierenden Gruppierungen, Organisationen und Vereinen angeboten oder gewährt, sowie welche Informationen erhielten diese Behörden dadurch?

6. Inwieweit und auf welcher Ministerial- oder Behördenebene ist über die Einbeziehung des LfV Sachsen, des LKA Sachsen, des Polizeilichen Staatsschutzes, des Mobilen Einsatzkommandos des damaligen Polizeipräsidiums Chemnitz oder sonstiger Polizei-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Freistaat Sachsen in Maßnahmen der Zielfahndung, Observations, Beobachtung und Überwachung bzw. in direkte und indirekte Ermittlungshandlungen gegen die neonazistische Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützerumfeld entschieden worden, und in welcher Weise wurde diese koordiniert sowie gegenüber der Staatsregierung bzw. der für diese die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht verantwortenden Mitarbeiter der zuständigen Staatsministerien beraten, abgesprochen und ggf. unter Beachtung der Sachleitbefugnis der Staatsanwaltschaft genehmigt?
7. Welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund welcher eigenen Maßnahmen und/oder aufgrund von Übermittlungen und Hinweisen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes sowie von Einzelpersonen, Organisationen und Strukturen hatten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt über etwaige Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“, über Mitglieder der mit dieser ggf. kooperierenden neonazistischen Gruppierungen, über Mitglieder und Unterstützer mit dem „NSU“ kooperierender weiterer sonstiger Organisationen und Vereine sowie zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen und Vereinen, die mit der Terrorgruppe „NSU“ bzw. deren Unterstützern in Verbindung standen bzw. von dieser und ihrem Agieren Kenntnis hatten, und wie wurden diese zur Aufklärung, Verfolgung bzw. vorbeugenden Verhinderung von Straftaten sowie sonstigen Rechtsverstößen aufbereitet und verwertet?
8. Welche Informationen, Erkenntnisse, Daten und Hinweise zu den Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“, zu deren Unterstützerumfeld, zu diesem zurechenbaren rechtsextremistischen und anderen Personen, Gruppierungen, Organisationen und Vereinen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten an welche Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes übermittelt oder anderweitig weitergegeben?
9. Welche Aktivitäten und Maßnahmen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten unternommen, vorbereitet und realisiert, um die Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ sowie deren Unterstützer aus anderen neonazistischen Gruppierungen oder über Mitglieder und Unterstützer mit dem „NSU“ kooperierender weiterer sonstiger Organisationen und Vereine sowie Netzwerke an der Planung, Vorbereitung und Durchführung selbiger zurechenbarer teils schwerster Straftaten zu hindern?

10. Welche Aktivitäten und Maßnahmen haben die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten selbstständig, im Zusammenwirken oder in Abstimmung mit Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes unternommen und durchgeführt, um die allen derzeit vorliegenden Kenntnissen nach von den Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützern begangenen Straftaten und deren Täter aufzuklären, zu ermitteln und zu verfolgen?
11. Welche Rolle haben im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“, ihres Unterstützernetzwerks sowie ihres personellen und organisatorischen Umfelds seitens der zuständigen sächsischen Behörden der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 5 i.V.m. § 4 SächsVSG (Vertrauensleute, Gewährspersonen, Observationen, heimliche Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere, Tarnkennzeichen usw.), die Anwendung der in § 5a SächsVSG geregelten besonderen Befugnisse sowie bezogen auf beteiligte Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Einsatz verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Beamter nach Maßgabe der §§ 38, 39 SächsPolG und der Anlage D zur RiStBV (Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen [V-Personen] und Verdeckten Ermittlern) im Rahmen der Strafverfolgung gespielt, auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage erfolgte dieser Einsatz jeweils und inwieweit wurde der Einsatz ausreichend kontrolliert und evaluiert?
12. In welcher Weise, in welchem Umfang und mit welchen Folgen kam es ggf. im Umgang mit bzw. bei der Beobachtung und Verfolgung der Terrorgruppe „NSU“, ihres Unterstützernetzwerks bzw. ihres sonstigen personellen und organisatorischen Umfeldes sowie bei der Verfolgung und Aufklärung von durch diesen Personenkreis begangener Straftaten zu etwaigen Überschreitungen der der Staatsregierung, den zuständigen Staatsministerien, den jeweiligen Mitgliedern der Staatsregierung sowie den Behördenleitern und Bediensteten der jeweils handelnden Sicherheits-, Justiz und anderen Behörden, sowie den von diesen eingesetzten verdeckten Ermittlern gesetzlich übertragenen Befugnisse sowie von diesen durch Tun oder Unterlassen begangene mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften beim Einsatz, Führen und Beaufsichtigen von sog. Quellen und V-Leuten?
13. Welche Erkenntnisse hatten ggf. die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen zu welchen Zeitpunkten selbstständig oder aus der Abstimmung und dem Zusammenwirken mit Behörden anderer Bundesländer oder des Bundes betreffs der Beschaffung von Sprengstoffen, Waffen, falschen oder illegalen echten Ausweispapieren bzw. vergleichbaren Urkunden, verdeckten Wohnungen sowie der Zahlung oder Entgegennahme von Geldmitteln durch die Terrorgruppe „NSU“ zum einen, sie unterstützende Personen, neonazistische Gruppierungen sowie sonstige Organisationen oder Vereine zum anderen?

14. Welche Informationen und Erkenntnisse aufgrund welcher eigenen Maßnahmen und/oder aufgrund von Übermittlungen und Hinweisen durch Behörden anderer Bundesländer, des Bundes sowie von Einzelpersonen, Organisationen und Strukturen hatten die Staatsregierung und die ihrer Fach-, Rechts-, und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstige Behörden im Freistaat Sachsen zu welchem Zeitpunkt über Aufrufe, Anleitungen und Unterstützungen zur Bildung weiterer terroristischer neonazistischer Zellen „analog“ dem „NSU“ durch neonazistische Gruppierungen, Organisationen und Vereine und deren Mitglieder und sonstige rechtsextreme und rechtsextremistische Personen und Kreise sowie dazu, dass aufgrund oder infolge etwaiger solcher Aufrufe und Anleitungen nachweislich Tötungsdelikte, Sprengstoff- oder Brandanschläge bzw. sonstige schwere Straftaten mit erwiesener oder mutmaßlicher rechtsextremer Tatmotivation in Sachsen begangen wurden, und wie wurden derartige Erkenntnisse bewertet oder hätten sie zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht bewertet werden müssen?
15. Ist, und wenn ja, in welcher Weise und mit welchen Folgen durch mögliches Handeln oder Unterlassen sowie durch Maßnahmen beteiligter sächsischer Behörden die Bildung, die Straftatbegehung oder sonstiges rechtswidriges Agieren der Terrorgruppe „NSU“ sowie deren möglichen Unterstützernetzwerke begünstigt, „abgeschirmt“ oder gar gefördert worden?
16. Inwieweit und in welcher Art und Weise haben etwaige Aktivitäten und Maßnahmen der gegenüber der Terrorgruppe „NSU“ und ihren Unterstützernetzwerken handelnden sächsischen Behörden die Aufklärung, Verfolgung und die ggf. mögliche Verhinderung der allen derzeit vorliegenden Kenntnissen nach von der Terrorgruppe „NSU“ bzw. von deren Mitgliedern und Unterstützern begangenen Straftaten erschwert, behindert oder zeitlich verschleppt?
17. Ob und inwieweit tragen die Staatsregierung und deren Mitglieder bzw. maßgebliche Verantwortungsträger von Staatsministerien und die ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Strafverfolgungs-, Justiz-, und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen dafür Verantwortung, dass Mitglieder und Unterstützer der Terrorzelle „NSU“ ggf. durch sächsische Behörden, insbesondere seitens oder mit Unterstützung des LfV Sachsen bzw. den jeweiligen Behörden anderer Bundesländer und des Bundes mit neuen Identitäts-, Personal- und Ausweispapieren sowie sonstigen Urkunden versorgt worden sind, mithin dadurch zur Verschleierung ihrer tatsächlichen Identität und ihrer Aufenthaltsorte mit der Konsequenz fehlender Ermittelbarkeit bzw. Begünstigung der Fortsetzung der Begehung schwerster Straftaten durch die Terrorgruppe beigetragen wurde?
18. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt lagen der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Strafverfolgungs-, Justiz- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen konkrete Anhaltspunkte und/oder Anknüpfungstatsachen für eine Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes bzw. auf Bundesebene gemäß § 120 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GVG vor, und in welcher Weise, und wem gegenüber wurden dahingehend Maßnahmen mit welchem Ergebnis eingeleitet?

19. Inwieweit und mit welchen Folgen erfolgte möglicherweise eine Vernichtung oder Unterdrückung von Beweismitteln, Erkenntnissen, Informationen, Informations- und Hinweisgebern, Hinweisen, sonstigen Daten oder Unterlagen zu den Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“, deren personellem und organisatorischem Unterstützerumfeld sowie zu mit dieser Terrorgruppe ggf. kooperierender neonazistischer und anderer Gruppierungen, Personen, Organisationen und Vereine, die für die Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können, durch sächsische Behörden, und inwieweit entsprach dies generell bzw. im Einzelfall den diesbezüglichen einschlägigen Rechtsvorschriften?
20. Inwieweit sind durch die sächsischen Behörden, die mit der Beobachtung, Aufklärung, Ermittlung oder sonstigen Untersuchung der von der Terrorgruppe „NSU“ bzw. mit dieser Terrorgruppe ggf. kooperierenden neonazistischen und anderen Gruppierungen sowie sonstigen Unterstützern begangene oder geförderte Straftaten befasst waren, die nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften geltenden Unterrichts- und Informationspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag, insbesondere dessen zuständigen Ausschüssen und den von diesem gebildeten besonderen parlamentarischen Gremien (Parlamentarische Kontrollkommission [PKK], Parlamentarisches Kontrollgremium [PKG] und G10-Kommission des Sächsischen Landtages) sowie gegenüber der Staatsregierung oder den zuständigen Staatsministerien beachtet und eingehalten bzw. aus welchen Gründen und aus welchen erkennbaren Ursachen heraus nicht erfüllt worden?
21. Inwieweit sind die Staatsregierung, deren Mitglieder und die Vertreter der jeweils zuständigen Staatsministerien ihrerseits in diesem Zusammenhang den diesbezüglich nach Bundes- und Landesrecht bestehenden Informations- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag, den zuständigen Ausschüssen des Landtages und den vom Sächsischen Landtag gebildeten besonderen parlamentarischen Kontrollgremien nachgekommen, oder aus welchen Gründen und aus welchen erkennbaren Ursachen heraus sind diese Unterrichtungen und Informationen unterblieben bzw. unterlassen worden?
22. Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt ist die seinerzeitige Parlamentarische Kontrollkommission des 3. Sächsischen Landtages im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 17 SächsVSG von der Einbeziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in die Beobachtung von Personen, die im Verdacht der Vorbereitung bzw. des Versuchs von Sprengstoffanschlägen und mithin terroristischen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdenden Handlungen standen, mit nachrichtendienstlichen Mitteln, unterrichtet worden, bzw. aus welchen sachlich und rechtlich gerechtfertigten Gründen unterblieb das, und welche Mitglieder der Staatsregierung bzw. zuständige Vertreter von Staatsministerien und andere maßgebliche Behördenvertreter tragen hierfür persönlich die Verantwortung?

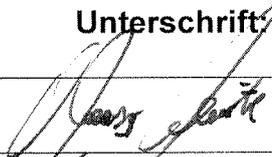
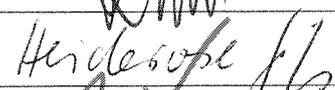
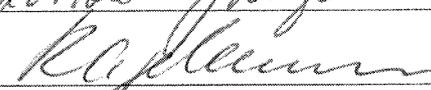
23. Welche Schlussfolgerungen zur wirksamen Bekämpfung rechter Gewalt und der sie tragenden Organisationen, Strukturen und Netzwerke sowie für eine effektive Prävention, Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von Straftaten rechter Gewalt sind ggf. in Bezug auf Struktur, Aufbau und Organisation der Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden des Freistaates Sachsen, für deren Zusammenarbeit sowie für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen und Informationen mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer und des Bundes zu ziehen?
24. Inwieweit sind von den jeweils handelnden sächsischen Behörden bei der Beobachtung, Aufklärung und Ermittlung sowie Verfolgung von der Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützerumfeld zurechenbaren Straftaten die Rechte und schützenswerten Interessen der betroffenen Opfer bzw. deren Hinterbliebenen berücksichtigt worden, und welche diesbezüglichen Schlussfolgerungen zur künftigen Vermeidung und Begrenzung des Leides der Opfer von Straftaten rechter Gewalt bzw. der Angehörigen der von rechter Gewalt Betroffenen sind hieraus zu ziehen?

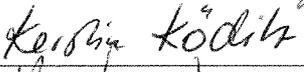
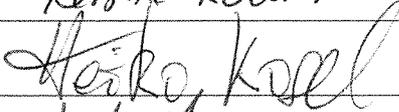
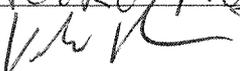
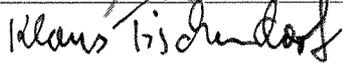
Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Unterstützung für den Antrag von Abgeordneten zum Thema:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Thema

„Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen)“

Dresden, den 28. Februar 2012

Name, Vorname:	Unterschrift:
Bartl, Klaus	
Besier, Gerhard	
Bonk, Julia	
Falken, Cornelia	
Franke, Edith	
Gebhardt, Rico	
Gläß, Heiderose	
Hahn, André	
Junge, Marion	
Kagelmann, Kathrin	
Kind, Thomas	

Klepsch, Annekatrin	
Klinger, Freya-Maria	
Köditz, Kerstin	
Kosel, Heiko	
Külow, Volker	
Lauterbach, Kerstin	
Meiwald, Uta-Verena	
Neubert, Falk	
Pellmann, Dietmar	
Pinka, Jana	
Roth, Andrea	
Runge, Monika	
Scheel, Sebastian	
Stange, Enrico	
Tischendorf, Klaus	
Wehner, Horst	
Werner, Heike	
Zais, Karl-Friedrich	

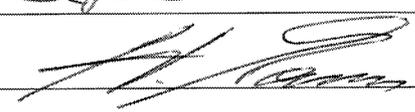
SPD-Fraktion

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Unterstützung für den Antrag von Abgeordneten zum Thema:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Thema

„Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen)“

Dresden, den 05. März 2012

Name, Vorname:	Unterschrift:
Dulig, Martin	
Brangs, Stefan	
Köpping, Petra	
Pecher, Mario	
Dr. Stange, Eva-Maria	
Dr. Deicke, Liane	
Friedel, Sabine	
Homann, Henning	
Jurk, Thomas	
Kliese, Hanka	
Mann, Holger	

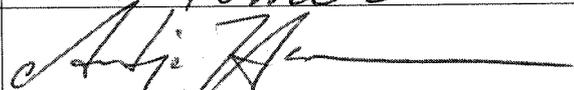
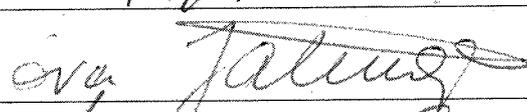
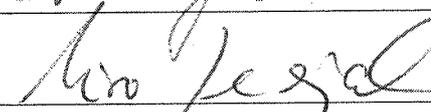
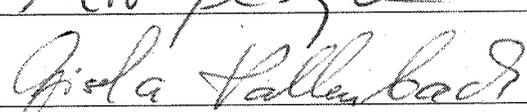
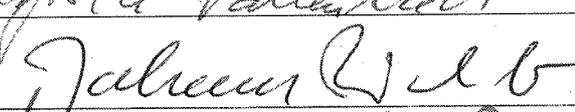
Neukirch, Dagmar	
Nolle, Karl	
Panter, Dirk	

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Unterstützung für den Antrag von Abgeordneten zum Thema:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zum Thema

„Untersuchung möglicher Versäumnisse und etwaigen Fehlverhaltens der Staatsregierung und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Freistaat Sachsen beim Umgang mit der als ‚Terrorzelle Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezeichneten neonazistischen Terrorgruppe, deren personell-organisatorischem Umfeld und etwaigen Unterstützernetzwerken, insbesondere im Hinblick auf ihre Entstehung, Entwicklung und ihr Agieren in bzw. von Sachsen aus sowie bei der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung der der Terrorgruppe ‚NSU‘ und ggf. den mit ihr verbundenen Netzwerken zurechenbaren Straftaten und der Schlussfolgerungen hieraus (**Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen**)“

Dresden, den 28. Februar 2012

Name, Vorname	Unterschrift
Dr. Gerstenberg, Karl-Heinz	
Giegengack, Annekathrin	
Herrmann, Elke	
Hermenau, Antje	
Jähnigen, Eva	
Jennerjahn, Miro	
Kallenbach, Gisela	
Lichdi, Johannes	
Weichert, Michael	